

Vorlage Nr. 104/2014



LANDRATSAMT
WALDSHUT

30.05.2014

Erster Landesbeamter

Neufestlegung des Termins für die Wahl des Landrats

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	04.06.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Termin für die Wahl des Landrats am 4. Juni 2014 wird aufgehoben. Als neuer Termin wird der 23. Juli 2014 bestimmt.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.05.2014 einstimmig beschlossen, an dem im Dezember 2013 festgelegten Termin für die Wahl des Landrats, dem 04.06.2014, festzuhalten. Ergänzend wird auf die Vorlage Nr. 95/2014 verwiesen.

Dieser Beschluss, mit dem sich der Kreistag über die im Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.05.2014 geäußerte Rechtsauffassung, die Wahl des Landrats am 04.06.2014 sei rechtswidrig, hinwegsetzte, veranlasste das Regierungspräsidium Freiburg, kommunalaufsichtlich tätig zu werden. Das Regierungspräsidium Freiburg erließ in enger Abstimmung mit dem Innenministerium am 28.05.2014 eine kommunalaufsichtliche Verfügung, mit der die Kreistagsbeschlüsse vom 18.12.2013 und 23.05.2014 beanstandet werden, dem Landkreis aufgegeben wird, die beanstandeten Beschlüsse bis zum 04.06.2014 aufzuheben, und angeordnet wird, im Juli einen Termin für die Landratswahl so festzulegen, dass dem neuen Kreistag die Chance erhalten bleibt, den Landrat selbst zu wählen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet (Anlage 1, bereits versandt).

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 51 LKrO iVm § 121 GemO bewirkt die Beanstandung des gefassten Beschlusses über den Wahltermin eine Vollzugshemmung, so dass die Abstimmung nicht mehr durchgeführt werden darf. Nach der Kommentierung von Kunze/Bronner/Katz zur Gemeindeordnung (RN 17 zu § 121) wäre eine Vollzugsmaßnahme, hier die Abstimmung, die trotz einer Beanstandung vorgenommen wird, zunächst wirksam, da die Beanstandung keine unmittelbare, rechtsgestaltende Wirkung hat. Eine entgegen der Beanstandung durchgeführte Wahl wäre ungültig und anfechtbar, aber nur unter der Prämisse, dass die Beanstandungsverfügung inhaltlich begründet, also rechtmäßig ist.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen an der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Freiburg und damit an der Rechtmäßigkeit der Beanstandungsverfügung weiterhin ernsthafte Zweifel.

Der Landkreis Waldshut hat deshalb am 29.05.2014 – gemäß Ziffer 2 des Kreistagsbeschlusses vom 23.05.2014 – gegen die Verfügung des Regierungspräsidium Freiburg beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage erhoben und nach § 80 Abs. 5 VwGO den Antrag gestellt, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Herr Prof. Dr. Dolde hat hierzu an Christi Himmelfahrt einen 40-seitigen Schriftsatz erarbeitet und diesen noch am Feiertag beim Verwaltungsgericht eingereicht (Anlage 2). Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde eine Mehrfertigung des Antrages direkt zugeleitet. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat dem Regierungspräsidium Freiburg inzwischen bis Montag, den 02.06, 9.00 Uhr, Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Angesichts der engen Terminierung durch das Verwaltungsgericht Freiburg ist zu erwarten, dass die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg noch vor dem Wahltermin am 04.06.2014 über den Antrag des Landkreises Waldshut entscheidet.



Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter